

Es kan nicht mehr wie einen gnädigen Herrn geben.²⁷⁾

Was für eine Pflicht ist die zum Ausgehen aus dem Naturzustande nämlich für den außer der Gesellschaft? Es ist eine Zwangspflicht aber nur aller Gemeinschaft des Wilden mit uns zu widerstehen; nicht in den bürgerlichen Zustand mit uns zu treten. — Was für Pflicht die des nicht Widerstehens.

Es giebt kein Zwangsrecht des Unterthanen gegen den Souverain weil dieser alles Zwangsrecht allein hat und nur durch ihn jeder andere gegen seinen Mitbürger²⁸⁾ — Von Beyspielen des Unrechts was Unterthanen gegen die republic ausüben die sich einen Abfall gegen die Landesherrschaft erlauben.

Es kan nur ein gnädiger Herr seyn. Denn wären ihrer zwey so würde das Recht eines von Beyden über uns der Verbindlichkeit die wir gegen den andern haben widerstreiten können.²⁹⁾ Zwar können mehrere zusammen über alles Zwangsrecht erhaben seyn aber dann ist es doch nur eine einzige moralische (Gesetzgebende oder Exseqvirende) Person gegen deren jede ich ein Zwangsrecht mittelst der Moralischen Person haben könnte.

In dem Satz Cajus der gelehrt ist ist ungelehrt ist kein Widerspruch weil das ist nur die copula ist im Verhältnis zweyer Vorstellungen und ich das Ungelehrt nicht mit dem Gelehrten sondern mit dem der [*ausgestr.*: gelehrt ist] Cajus verknüpfe. Aber wenn ich sagte der gelehrte Cajus ist ungelehrt so macht das Subject nur einen Begriff aus und da widerstreitet das Prädicat demselben. Im ersten Fall bedeutet das est ein Daseyn in der Zeit so doch daß die Zeit selbst unbestimmt bleibt ob es die vorige oder gegenwärtige sey.

Wenn ich also sage Cajus der gelehrt ist ist ungelehrt so sind das zwey entgegengesetzte Prädicate in einem Dinge nämlich Cajus

27) Vgl. den II. Artikel in Kants Aufsatz „über den Gemeinspruch: das mag in der Theorie richtig sein, taugt aber nicht für die Praxis“ in der Berlin. Monatsschr. Bd. 22. 1798. Anm. zu S. 542 (K. S. W. VI, 326 Anm.)

28) Vgl. ebd. S. 262 (VI, 335.)

29) Vgl. ebd. S. 238. (VI, 323 f.)